



Berlin, 18.08.2006

Besitzstandszulage für Kinder

Der Abschluss des Tarifvertrages zur Überleitung in den TV-L, kurz der TVÜ-Länder, steht bevor. Gegenwärtig verhandeln die dbb tarifunion und ver.di mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über letzte Fragen zur Überleitung aus dem BAT und dem MTArb. Der TVÜ-Länder regelt vor allem den Besitzstand.

Zum TVÜ-Länder liegt bereits ein Entwurf vor, der aber noch einer **endgültigen** Abstimmung bedarf. **Kleinere redaktionelle Änderungen sind daher möglich.**

Sobald die Abstimmung abgeschlossen ist, wird der Tarifvertrag von der dbb tarifunion und der DSTG veröffentlicht.

Texte zum neuen Manteltarifvertrag TV-L stehen derzeit noch nicht zur Verfügung.

Im Vorfeld weisen wir auf Folgendes hin:

Besitzstandszulage für Kinder

Nach § 11 des TVÜ-Länder (Entwurf) werden den Beschäftigten ab 1. November 2006 die im Oktober 2006 zustehenden kinderbezogenen Entgeltbestandteile von zur Zeit **90,57 Euro je Kind** (= Differenzbetrag zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 3 bzw. höher und der Stufe 2, vgl. § 29 Abschnitt B Abs. 6 BAT bzw. der Sozialzuschlag) in Form einer **Besitzstandszulage** fortgezahlt, solange ihnen für diese Kinder Kindergeld ununterbrochen gezahlt wird.

Für die Höhe der Besitzstandszulage sind die Verhältnisse im **Monat Oktober 2006 maßgebend.**

Wurden die Kinderanteile im Ortszuschlag bzw. der Sozialzuschlag an den **Arbeitnehmer in voller Höhe** gezahlt, weil der andere Anspruchsberechtigte (= Ehepartner, andere Elternteil) im öffentlichen Dienst steht und ein Anspruchsberechtigter vollbeschäftigt oder beide Anspruchsberechtigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt waren, wird

auch die Besitzstandszulage in voller Höhe gezahlt.

Insoweit ergeben sich für **die Beschäftigten keine Änderungen** gegenüber dem Status quo.

Hier wirkt sich lediglich eine Veränderung des individuellen Arbeitszeitvolumens nach dem 31. Oktober 2006 auf die Höhe der Besitzstandszulage aus.

Erhält dagegen im Oktober 2006 der als **Beamter** im öffentlichen Dienst stehende andere Anspruchsberechtigte des durch den TVÜ-Länder in den TV-L übergeleiteten Arbeitnehmers das Kindergeld (und damit auch die Kinderanteile im Familienzuschlag), stellt sich die Situation wie folgt dar:

Ist der im Beamtenverhältnis stehende andere Anspruchsberechtigte vollbeschäftigt, tritt durch den Abschluss des TV-L in der Höhe der Kinderanteile beim Familienzuschlag keine Änderung ein. Ist der im Beamtenverhältnis stehende andere Anspruchsberechtigte dagegen **teilzeitbeschäftigt**, werden die Kinderanteile **nur zeitanteilig gezahlt**.

Die Sonderregelung des § 40 Abs. 5 Satz 3 BBesG, wonach die Kinderanteile im Familienzuschlag in **voller Höhe gezahlt** wurden, wenn ein Anspruchsberechtigter vollbeschäftigt oder der andere Anspruchsberechtigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt waren, greifen mangels Vorliegen eines Konkurrenzfalles **ab 1. November 2006 nicht mehr**.

Dies kann für den betroffenen Beamten zu (nicht unerheblichen) finanziellen Einbußen führen und mindert das Familieneinkommen.

Die finanzielle Einbuße lässt sich aber durch einen **Berechtigtenwechsel beim Kindergeld** vermeiden. Der Berechtigtenwechsel beim Kindergeld muss allerdings bis spätestens 31. Dezember 2006 vollzogen werden.

In diesem Fall erhält dann der im Arbeitsverhältnis zu einem Land, das in der TdL Mitglied ist (alle Länder außer Berlin und Hessen) stehende andere Anspruchsberechtigte ab dem ersten des Monats, in dem der Berechtigtenwechsel wirksam wird, die kinderbezogenen Entgeltbestandteile in Form der **Besitzstandszulage**.

Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel:

Übergeleiteter BAT-Angestellter: beschäftigt mit 100%, 2 Kinder

Ehegattin Beamtin beim Land , teilzeitbeschäftigt mit 50%, Kindergeldbezieherin

BAT Angestellter	Kinderanteile im Ortszuschlag	0,00 Euro
Beamtin	100 % Kinderanteile im Ortszuschlag	181,14 Euro
Kinderanteile im Ortszuschlag insgesamt		181,14 Euro

Künftig:

Übergeleiteter BAT Angestellter	Besitzstandszulage	0,00 Euro
Beamtin	50% Kinderanteile im Ortszuschlag	90,57 Euro
Kinderanteile im Ortszuschlag insgesamt		90,57 Euro

Die Familie hätte also einen Einkommensverlust von monatlich 90,57 Euro

Dies kann diese Familie durch einen Wechsel der Kindergeldberechtigung vermeiden. Die Situation würde sich dann wie folgt darstellen:

Übergeleiteter BAT Angestellter	Besitzstandszulage	181,14 Euro
Beamtin	Kinderanteile im Ortszuschlag	0,00 Euro
Kinderanteile insgesamt		181,14 Euro

Wir bitten, alle Kolleginnen und Kollegen (Angestellte, Arbeiter und Beamte) über diese Rechtslage zu informieren. Sofern sich der Berechtigte zur Vermeidung finanzieller Nachteile für einen Wechsel in der Kindergeldberechtigung entscheiden sollte, empfehlen wir den Wechsel bereits **zum Oktober 2006**, jedenfalls muss der **Berechtigtenwechsel spätestens bis 31. Dezember 2006** erklärt werden.

Sofern Zweifel bestehen sollten, ob im Einzelfall ein Wechsel in der Kindergeldberechtigung zur Vermeidung einer finanziellen Einbuße erforderlich ist, empfehlen wir ihnen mit ihrer zuständigen Bezügestelle Kontakt aufzunehmen.

Dieses Schreiben ist auch im Internet unter <http://www.dstg.de/aktuell/aktuell.htm> abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Overbeck
stv. Vorsitzender